

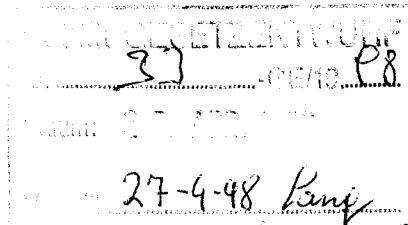
Hochschule für  
angewandte Kunst  
in Wien

Lehrkanzlei für Kunstgeschichte • o. HSProf. Dr. Peter Gorsen

Wien, 23. 4. 1998

ao. Prof. Dr. Daniela Hammer-Tugendhat

An  
das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien



Betrifft: KUOG und UniStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

*Dr. Hammer-Tugendhat*

als Dozentin für Kunstgeschichte an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien erlaube ich mir, zu den Begutachtungsentwürfen von KUOG und UniStG Stellung zu nehmen. Insgesamt sind die beiden Gesetzesentwürfe sehr zu begrüßen. Dennoch gibt es einige kritische Punkte, die ich im folgenden anführen möchte:

**KUOG:**

§ 8 Abs. 2 Z 12

Bei den unter Ziffer 12 angeführten Evaluierungsmaßnahmen ist lediglich der Bereich Forschung und Lehre angeführt. Hinzugefügt müßte werden: "Erschließung der Künste."

§ 16 Abs. 5

Der Absatz sollte aus demokratischen Überlegungen gestrichen werden.

§ 20 Abs. 2 Z 1 lit.f

Der Begriff "Universitätslektoren" hat bereits einen klar definierten Inhalt, er ist identisch mit dem Begriff "Lehrbeauftragte". Es scheint nicht sinnvoll, eingeführte Begrifflichkeiten mit anderen Inhalten zu füllen. Es sollte, analog zu UOG 1993, für die unter lit. f genannten Personen weiter der Begriff "Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen" verwendet werden.

§ 20 Abs. 2 Z 2

"Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb" ist sehr unpräzise; dieser Begriff sollte gestrichen werden und die Personen je nach Zugehörigkeit den Assistenten/Assistentinnen oder Lehrbeauftragten zugeordnet werden.

§ 22 Abs. 2

Die Begriffe "Meisterklasse", "Meisterschule" oder "Klasse künstlerischer Ausbildung" sind ersatzlos zu streichen. Sie widersprechen dem Bestreben des neuen KUOG, eben gerade das obsolet gewordene Meisterklassensystem in Institute zu überführen.

§ 24 Abs. 10

Es scheint problematisch, wenn der Rektor gemeinsam mit dem Institutsvorstand die Berufungsverhandlungen führt, insbesondere bei kleinen Instituten, bei denen dann der Institutsvorstand über seinen eigenen Nachfolger oder Nachfolgerin Berufungsverhandlungen führen müßte. Sinnvoll wäre ein analoges Vorgehen zum UOG 93 § 23 Abs. 6: "Festlegung durch Universitätskollegium, wer beizuziehen ist."

**§ 31 Abs. 7**

Die Differenzierung in zwei unterschiedliche Kategorien von Lehrbeauftragten ist unverständlich; sie widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und ist somit strikt abzulehnen. Demokratische Rechte wie das aktive und passive Wahlrecht können einem Lehrbeauftragten nicht verweigert werden, weil er aus einer wissenschaftlichen und nicht einer künstlerischen Disziplin kommt. Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gerade in den Kunsthochschulen die Lehre immer noch weitgehend von Lehrbeauftragten getragen wird; es ist undenkbar, ausgerechnet diese Gruppe zu diskriminieren.

**§ 39 Abs. 3**

Das Universitätskollegium sollte die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nicht wählen, sondern auf Grund von Vorschlägen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsenden.

**§ 52 Abs. 3**

In Analogie zur begrüßenswerten Bestimmung im Berufungsverfahren von ProfessorInnen, wäre auch hier folgende Anfügung wünschenswert:

"Enthält der Wahlvorschlag des Universitätskollegiums nicht wenigstens eine Frau, so bedarf er der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder eines Gutachtens des Universitätenkuratoriums, daß der Wahlvorschlag die drei am besten geeigneten Bewerber beinhaltet."

**§ 52 Abs. 7**

Auch an den Universitäten der Künste sollten für den Rektor/die Rektorin dieselben Unvereinbarkeiten wie im UOG 1993 gelten. Abs. 7 sollte lauten:

"Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des Universitätskollegiums, eines Studiendekans oder eines Institutsvorstands ausüben und darf nicht ordentliches Mitglied im Universitätskollegium sein."

**UniStG:**

§ 34 Absatz 4 ist diskriminierend gegenüber Ausländern aus nicht EU-Staaten und ist ersatzlos zu streichen.

**Anlage 1: Z 2a. 16 (Studienrichtung Mediengestaltung)**

Es ist ausserordentlich begrüßenswert, Malerei, Bildhauerei und Grafik zu einer Studienrichtung "Bildende Kunst" zusammenzulegen. Diese Neuregelung entspricht der gegenwärtigen künstlerischen Praxis. Unverständlich und in Widerspruch dazu aber steht die Abtrennung des Bereichs "Mediengestaltung". Die meisten führenden Künstler und Künstlerinnen arbeiten gegenwärtig medienübergreifend; ja der transmediale Aspekt kann als Charakteristikum aktueller Kunst bezeichnet werden. Diese Trennung würde das ganze Konzept, Studienrichtungen nicht nach Fächern zu gliedern, zunichte machen. Gerade etwa der Bereich "Grafik" ist ohne "neue Medien" nicht denkbar. Die Bereiche "Malerei" und "Bildhauerei" würden ebenfalls unter dieser Abspaltung leiden und in ein konservatives Eck gedrängt. "Neue Medien" könnten aber durchaus als Studienzweig innerhalb der Studienrichtung "Bildende Kunst" geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

